BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 3 P 5/09 B

L 4 P 5818/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 8 P 1964/06 (SG Mannheim)

……..,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter: ……,

g e g e n

Deutsche Angestellten-Krankenkasse -Pflegekasse-,
Nagelsweg 27-31, 20097 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. April 2009 durch den Vorsitzenden Richter Dr. H a m b ü c h e n sowie die Richter S c h r i e v e r und Dr. S c h ü t z e beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Januar 2009 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

I

1 Die 1984 geborene Klägerin leidet an einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung (Grad der Behinderung 100, Merkzeichen B, G und H). Seit dem 1.11.2002 erhält sie von der beklagten Pflegekasse Pflegegeld der Pflegestufe I. Streitig ist in einem Überprüfungsverfahren nach § 44 SGB X, ob ihr diese Leistung auch schon für den Zeitraum vom 1.4.1995 bis zum 31.10.2002 zusteht. Das Sozialgericht hat die Klage abgewiesen (Gerichtsbescheid vom 23.10.2006). Das Landessozialgericht (LSG) hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen (Urteil vom 23.1.2009). Es hat nach Auswertung zahlreicher Gutachten und ärztlicher Stellungnahmen die zeitlichen Mindestvoraussetzungen der Pflegestufe I *(§ 15 Abs 3 Satz 1 Nr 1 SGB XI)* als nicht erfüllt angesehen.

2 Mit ihrer - fristgerecht erhobenen - Beschwerde wendet sich die Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG. Sie beruft sich auf einen Verfahrensfehler iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG, weil das LSG es unterlassen habe, ein weiteres Sachverständigengutachten zum Umfang des Grundpflegebedarfs im fraglichen Zeitraum einzuholen.

II

3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch § 160 Abs 2, § 160a Abs 2 SGG normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen *(§ 160a Abs 4 Satz 1, § 169 SGG)*.

4 Ein Verfahrensfehler ist nur dann formgerecht bezeichnet, wenn die ihn begründenden Tatsachen im Einzelnen angegeben sind und - in sich verständlich - den behaupteten Verfahrensfehler ergeben; außerdem muss dargelegt werden, warum die angefochtene Entscheidung darauf beruhen kann *(BSG SozR 1500 § 160a Nr 14)*. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die hier allein erhobene Rüge eines Verstoßes gegen den Amtsermittlungsgrundsatz *(§ 103 SGG)* ist schon deshalb unzulässig, weil eine Verletzung dieser Verfahrensnorm gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 letzter Halbsatz SGG nur darauf gestützt werden kann, dass das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Einen solchen Beweisantrag hat die Klägerin nicht benannt. Die Rüge, das LSG hätte unabhängig von einem Beweisantrag schon von Amts wegen ein weiteres Gutachten einholen müssen *(§ 103 SGG),* kann einen Verfahrensfehler nicht begründen.

5 Soweit die Klägerin mit dem Hinweis auf die unzureichende ärztliche Sachkunde des LSG die Beweiswürdigung angreifen will, scheidet ein Verfahrensfehler schon deshalb aus, weil ein

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

Verstoß gegen § 128 Abs 1 Satz 1 SGG ebenfalls nicht zur Zulassung der Revision führen kann *(§ 160 Abs 2 Nr 3 letzter Halbsatz SGG)*.

6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

JLaw – für Android
JLaw – für iOS